

• Swiss Banking

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 29. Januar 2026

Stellungnahme zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 15. Oktober 2025 eröffnete Vernehmlassung der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV).

Gerne beteiligen wir uns an der Konsultation zu diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier. Mit vorliegendem Schreiben nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Position der SBVg:

Wir unterstützen das Ziel des TJPG und der TJPV, das Dispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu stärken und die Transparenz über wirtschaftlich berechtigte Personen juristischer Personen zu erhöhen, wobei für uns eine FATF-konforme Ausgestaltung der Vorlage ein zentrales Anliegen darstellt.

Aus Sicht der Branche sind für eine sachgerechte und praktikable Umsetzung jene Punkte zentral, die **Rechtssicherheit gewährleisten und unnötige Aufwände vermeiden**. Vor diesem Hintergrund erachtet die Branche es als angezeigt, dass einzelne Präzisierungen und Anpassungen in der Verordnung vorgenommen werden. Ohne entsprechende Nachschärfungen, würde die aktuelle Ausgestaltung unter anderem zu **erheblichen zusätzlichen Belastungen für alle beteiligten Akteure** führen, da eine Vielzahl sachlich nicht erforderlicher Diskrepanzmeldungen zu erwarten wäre.

• Swiss Banking

Zentrale Bedeutung kommt einer **präzisen Ausgestaltung von Art. 33 TJPV** zu, der die Ausnahmen von der Pflicht zur Diskrepanzmeldung festlegt. Aus der Ausnahmeregelung sollte insbesondere klar hervorgehen, dass keine Meldung zu erfolgen hat, wenn sich Unterschiede aus unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben ergeben. Solche Konstellationen erfordern aus Sicht der Praxis keine Diskrepanzmeldung. Sie beruhen weder auf Unrichtigkeiten im Kundenprofil oder auf Versäumnissen der Finanzintermediäre, noch auf fehlerhaften oder unvollständigen Registereinträgen. Der Grund liegt vielmehr in **unterschiedlichen Definitionen des Begriffs der wirtschaftlich berechtigten Person und in den damit verbundenen Erfordernissen** nach dem für Finanzintermediäre anwendbaren Recht der Geldwäschereibekämpfung einerseits und dem TJPG sowie der TJPV andererseits. Der derzeitige Wortlaut von Art. 33 lit. a TJPV ist zu eng gefasst, um diese Abweichungen sachgerecht zu erfassen, und sollte entsprechend angepasst werden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft eine Ausführung im Erläuternden Bericht zur TJPV, die der Formulierung in der Botschaft zum TJPG zuwiderläuft und nicht im Einklang mit dem TJPG zu stehen scheint. Es betrifft die Frage, ob **Registerauszüge unter bestimmten Voraussetzungen die in der VSB 20 vorgesehenen Formulare ersetzen** können. Der Erläuternde Bericht verneint dies. Demgegenüber hält die Botschaft zum TJPG vom 22. Mai 2024 ausdrücklich fest, dass die Konsultation des Registers die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen erleichtern soll. Die Informationen aus dem Register können für die formelle Identifizierung beigezogen werden, und unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Verzicht auf das Formular K möglich. Dies entspricht der Systematik von Art. 23 Abs. 2 TJPG, wonach sich Finanzintermediäre auf die Einträge im Register verlassen dürfen, sofern ihre geldwäschereirechtliche Prüfung keine abweichenden Erkenntnisse ergibt. Im Lichte der Rechtssicherheit erscheint daher eine **Anpassung der entsprechenden Passage im Erläuternden Bericht** angezeigt.

Schliesslich möchten wir auf jene Konstellation aufmerksam machen, in denen ein dem **TJPG unterstelltes Unternehmen von einem nicht unterstellten oder ausgenommenen Unternehmen kontrolliert wird. Weder das Gesetz noch die Verordnung enthalten hierzu eine Regelung**, obwohl sich ein Spannungsverhältnis zwischen dem Erfordernis gemäss Art. 4 TJPG, eine natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, und den Artikeln 2 und 3 TJPG ergibt, die für bestimmte Unternehmen keine Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person vorsehen. Ohne eine entsprechende Klarstellung bleibt unklar, welche Angaben dem Register zu melden sind, was zu unnötigen Diskrepanzmeldungen und zu Inkonsistenzen in den Registerdaten führen kann. Aus Sicht der Praxis erscheint es sachgerecht, dass die TJPV dem Willen des Gesetzgebers folgend klarstellt, dass in solchen Konstellationen kein Durchgriff auf natürliche Personen erfolgt und stattdessen die kontrollierende Rechtseinheit als wirtschaftlich berechtigte Person einzutragen ist.

• Swiss Banking

Die genannten Punkte bilden aus Sicht der Branche die zentralen Anliegen für eine sachgerechte und praktikable Umsetzung. Sie werden nachfolgend ebenso wie weitere für die Praxis bedeutsame Aspekte im Detail ausgeführt.

Unsere Überlegungen und Anpassungsvorschläge folgen grundsätzlich der Nummerierung im Verordnungsentwurf TJPV.

1. Zum 2. Abschnitt: Wirtschaftlich berechtigte Person

1.1 Zu Art. 2 TJPV: Kontrolle durch Beteiligung

Gemäss **Art. 2 Abs. 3 TJPV** liegt eine indirekte Kontrolle vor, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person mindestens 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer Zwischengesellschaften hält, die ihrerseits mindestens 25 Prozent an der betroffenen Gesellschaft halten. Wir regen an zu prüfen, ob die Schwelle für die indirekte Kontrolle nicht konsequent als «**mehr als 50 Prozent** und nicht bereits als «**mindestens 50 Prozent**» festgelegt werden sollte.

Nach geltender Praxis wird im Rahmen der VSB sowie im europäischen Recht die indirekte Kontrolle in der Regel ab «mehr als 50 Prozent» angenommen. Die Wahl der Schwelle «mindestens 50 Prozent» würde dazu führen, dass Beteiligungen von genau 50 Prozent im Transparenzregister als kontrollbegründend gelten, während sie nach der bisherigen Praxis nicht zwingend als kontrollbegründend qualifiziert werden. Dies hätte **systematisch unterschiedliche Ergebnisse für identische Beteiligungskonstellationen** zur Folge.

Zudem erscheint der Umgang mit der 50 Prozent Schwelle in den Materialien nicht durchgehend konsistent, wie insbesondere Beispiel 2.3 im Anhang zum Erläuternden Bericht zeigt. Vor diesem Hintergrund wäre eine **Klarstellung hilfreich**, ob bewusst von den geldwäscherechtlichen Standards abgewichen werden soll oder ob eine Angleichung an das bisherige Verständnis der indirekten Kontrolle, also «mehr als 50 Prozent», vorgesehen ist.

1.2 Zu Art. 3 TJPV: Kontrolle auf andere Weise

Die im Erläuternden Bericht erfolgte Ausführung, wonach die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person sowohl über die Beteiligungsverhältnisse als auch über eine **Kontrolle auf andere Weise parallel zu prüfen** ist, unterscheidet sich materiell von der heutigen Praxis der Finanzintermediäre. Nach Artikel 2a Absatz 3 GwG und der VSB 20 wird die Kontrolle über eine **operativ tätige juristische Person im Rahmen eines dreistufigen Kaskadenansatzes** abgeklärt. Eine Prüfung auf andere Weise erfolgt erst dann, wenn auf der ersten Stufe keine natürliche Person mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mindestens 25 Prozent ermittelt werden kann. Der Wortlaut von Artikel 4 TJPG entspricht demjenigen von Artikel 2a Absatz 3 GwG und legt damit ebenfalls **eine alternative und nicht eine parallele Prüfung** nahe. Auch die Botschaft zum TJPG enthält keinen Hinweis auf eine vom Kaskadenansatz abweichende Auslegung. Vor diesem Hintergrund sind wir der Ansicht, dass keine parallele Abklärung erforderlich ist.

• Swiss Banking

Der Erläuternde Bericht begründet die abweichende Auslegung damit, dass die betroffene Gesellschaft – anders als ein Finanzintermediär – jederzeit feststellen können muss, wer tatsächlich die Kontrolle ausübt. Dieser Gedanke ist in der Sache nachvollziehbar, doch werden die in Artikel 3 TJPV beschriebenen Konstellationen der Kontrolle auf andere Weise für dem TJPG unterstellte juristische Personen in der Praxis kaum möglich sein, beispielsweise bei Familienunternehmen.

Eine parallele Abklärungspflicht hätte jedoch insbesondere auch Auswirkungen auf die im Register eingetragenen wirtschaftlich berechtigten Personen und führt oftmals zu Unterschieden zwischen den bei Finanzintermediären dokumentierten Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person und den Einträgen im Register. Sollte eine solche Pflicht tatsächlich vorgesehen werden, ist sicherzustellen, dass ein sachgerechter Umgang mit diesen Abweichungen gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf **unsere Ausführungen sowie auf den Anpassungsvorschlag zu Art. 33 TJPV**.

Zudem wird im Erläuternden Bericht ausgeführt, dass eine Person, die über eine Vollmacht für die Konten einer Gesellschaft verfügt oder Bankaufträge erteilen kann, nicht automatisch als wirtschaftlich berechtigt gilt, ein solcher Umstand aber als Hinweis auf eine mögliche Form der tatsächlichen Kontrolle gewertet werden kann. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Finanzintermediäre wichtig klarzustellen, dass solche Hinweise **nicht zu einer generellen Verpflichtung führen sollten, bei jeder Vollmacht zugunsten einer Drittperson zusätzliche Abklärungen zur Kontrolle auf andere Weise vorzunehmen**. Eine solche Auslegung wäre mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit und die Verhältnismässigkeit nicht zielführend.

Schliesslich verweist Art. 3 Abs. 2 lit. d TJPV auf eine Einflussnahme über «*Verbindungen zwischen Familienmitgliedern*». Wir regen an, hier auf die **bereits etablierte Terminologie in anderen Erlassen** zurückzugreifen, etwa auf den Begriff der «*nahestehenden Personen*» im Sinne von Art. 7 Abs. 5 GwV oder der «*familiär verbundenen Personen*» im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG. Dies würde die Kohärenz im Rechtssystem erhöhen und Auslegungsfragen reduzieren.

1.3 Zu Art. 4 TJPV: Treuhandverhältnisse

In Art. 4 TJPV werden Treuhandverhältnisse als weiteres Kriterium für die Kontrolle auf andere Weise aufgeführt. Weder Art. 2a Abs. 3 GwG noch Art. 20ff. VSB 20 sehen jedoch eine Pflicht für Finanzintermediäre vor, im Rahmen der Abklärung der wirtschaftlich berechtigten Personen an einer operativ tätigen juristischen Person allfällige Treuhandverhältnisse im Aktionariat zu prüfen. Diese konzeptionelle Abweichung führt – wie bereits vorstehend bei den Ausführungen zu Art. 3 TJPV dargelegt – systematisch zu **Unterschieden zwischen der Dokumentation der Finanzintermediäre und den Einträgen im Register**. Daraus kann auf keinen Fall eine Pflicht zur Meldung eine Diskrepanz entstehen. Wir verweisen hierzu auf unsere nachstehenden **Ausführungen sowie auf den Anpassungsvorschlag zu Art. 33 TJPV**.

Aus Sicht der Praxis stellt sich überdies die Frage, ob Art. 4 Abs. 1 TJPV nicht zu weit gefasst ist. Eine unveränderte Übernahme könnte dazu führen, dass auch unabhängige Verwaltungsratsmitglieder als treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglieder eingestuft würden. Es ist unklar, ob eine solche Auslegung dem Regulierungsziel entspricht. Da die Einstufung eines Treuhandverhältnisses diverse Auswirkungen hat, unter anderem die Pflicht zur Erfassung der Kontrollkette, erscheint eine Definition angezeigt, die gezielt jene Treuhandkonstellationen erfasst, die unter geldwäscherechtlichen Aspekten tatsächlich relevant sind.

• Swiss Banking

1.4 Vorschlag für einen neuen Artikel zur Feststellungspflicht bei Kontrolle durch nicht unterstellte oder ausgenommene Rechtseinheiten

Das TJPG umschreibt in den Artikeln 2 und 3 den Anwendungsbereich sowie die Ausnahmen. Weder das Gesetz noch die Verordnung legen jedoch fest, **wie vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird, das seinerseits nicht in den Anwendungsbereich des TJPG fällt oder ausdrücklich davon ausgenommen** ist. In dieser Konstellation entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen Art. 4 TJPG, wonach stets eine natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen ist, und den Artikeln 2 und 3 im TJPG, die für bestimmte Unternehmen keine Feststellung wirtschaftlich berechtigter Personen vorsehen. Offen bleibt damit, welche Angaben ein dem TJPG unterstehendes Unternehmen dem Register in einer solchen Situation zu melden hat.

Im Interesse der Rechtssicherheit und einer konsistenten Datengrundlage im Register sollte die TJPV klären, wie mit dieser Fallgestaltung umzugehen ist, zumal ein erhebliches Potenzial für Abweichungen und unnötige Diskrepanzmeldungen entstehen dürfte. Da das kontrollierende Unternehmen selbst keine wirtschaftlich berechtigten Personen an das Register melden muss, erscheint es aus unserer Sicht sachgerecht, dass das kontrollierte Unternehmen keinen Durchgriff vornimmt. In Abweichung von Art. 4 TJPG wäre in solchen Fällen folglich keine natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person zu melden. Stattdessen sollte das kontrollierende Unternehmen eingetragen werden, ergänzt um eine kurze Begründung für den fehlenden Durchgriff. Dieses Vorgehen entspricht auch der heutigen Praxis nach GwG und VSB.

Ein anschauliches Beispiel ist eine nach Schweizer Recht organisierte Aktiengesellschaft, die vollständig von einer Stiftung nach Schweizer Recht gehalten wird. Da die Stiftung nicht dem TJPG untersteht und folglich keine wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden hat, kann von der Aktiengesellschaft nicht erwartet werden, dass sie dem Register die wirtschaftlich berechtigten Personen der Stiftung meldet.

Wir regen daher an, in der TJPV einen **zusätzlichen Artikel** im zweiten Abschnitt vorzusehen:

Art. 6 Ausnahme

Für nach Schweizer Recht organisierte Rechtseinheiten, die gemäss Art. 2 TJPG nicht in den Anwendungsbereich des TJPG fallen sowie für alle Rechtseinheiten, die gemäss Art. 3 TJPG vom Anwendungsbereich des TJPG ausgenommen sind, ist die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person nicht festzustellen, wenn diese Rechtseinheiten selbst die Kontrolle über eine in den Anwendungsbereich des TJPG fallende Rechtseinheit ausüben. Anstelle der natürlichen Person ist die nicht in den Anwendungsbereich fallende bzw. ausgenommene Rechtseinheit als wirtschaftlich berechtigte Person im Register aufzuführen.

Des Weiteren sollte in der TJPV oder zumindest im Erläuternden Bericht geklärt werden, wie Unternehmen mit im Ausland situierten Vereinen und Stiftungen in einer Kontrollkette umzugehen haben. Da diese Rechtseinheiten in der Schweiz nicht in den Anwendungsbereich des TJPG fallen, ist unklar ob und wenn ja, welche natürlichen Personen dem Register als wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden müssen. Dies trifft insbesondere auf Stiftungen zu.

• Swiss Banking

2. Zum 3. Abschnitt: Pflichten der Gesellschaft

2.1 Zu Art. 6 TJPV: Informationen über die Art und den Umfang der Kontrolle

Es gilt zu berücksichtigen, dass Finanzintermediäre nach geltendem Recht keine Pflicht trifft, die in Art. 6 Abs. 2 TJPV vorgesehenen Beteiligungsbandbreiten zu erheben und abzubilden. Eine Pflicht zur Abfrage und laufenden Aktualisierung dieser Schwellenwerte sowie zu entsprechenden Diskrepanzmeldungen wäre weder praktikabel noch gesetzlich vorgesehen. Wir regen daher an, die Rahmenbedingungen in der TJPV so auszugestalten, dass für Finanzintermediäre keine über die heute geltenden geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten hinausgehende Pflichten entstehen. Entsprechend erlauben wir uns, im Sinne der Rechtsicherheit anzuregen, Art. 6 TJPV um einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen:

Art. 6 Abs. 4

Die in Absatz 2 aufgeführten Beteiligungsbandbreiten begründen für Finanzintermediäre keine zusätzlichen Pflichten.

In Bezug auf die Diskrepanzmeldung verweisen wir auf unsere **Ausführungen sowie auf den Anpassungsvorschlag zu Art. 33 TJPV**.

2.2 Zu Art. 7 TJPV: Informationen über die Kontrollkette

Art. 7 TJPV verpflichtet die Gesellschaft, in bestimmten Konstellationen zusätzliche Informationen über die gesamte Kontrollkette zu beschaffen. Aus Sicht der Finanzintermediäre ist zu beachten, dass die Kontrollketten zwar im Rahmen der geldwäschereirechtlichen Verifizierung risikobasiert dokumentiert werden, im relevanten Formular jedoch regelmässig nur die endwirtschaftlich Berechtigten ausgewiesen sind. Die detaillierten Zwischenstufen werden mangels geldwäschereirechtlicher Pflicht in der Regel nicht in strukturierter Form erfasst, sondern ergeben sich häufig erst aus den zugrunde liegenden Unterlagen.

Einer Pflicht, sämtliche Zwischenstufen der Kontrollkette für das Register aufzubereiten und aktuell zu halten, kann demzufolge nicht nachgekommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Finanzintermediäre dazu verpflichtet würden, **sämtliche Zwischenentitäten abzugleichen und im Falle von Abweichungen eine entsprechende Diskrepanzmeldung vorzunehmen**. Wir schlagen deshalb vor, klarzustellen, dass Finanzintermediäre nicht zu einem Abgleich und gegebenenfalls einer Diskrepanzmeldung in Bezug auf solche zwischengeschalteten Gesellschaften verpflichtet sein sollen. Diskrepanzmeldungen sollten sich auf die wirtschaftlich berechtigten Personen im Sinne von Art. 4 TJPG konzentrieren und nicht auf sämtliche Elemente der Kontrollkette. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf **unsere Ausführungen sowie auf den Anpassungsvorschlag zu Art. 33 TJPV**.

Weiter stellt sich die Frage, wie Art. 7 Abs. 1 lit. c TJPV in der Praxis umzusetzen ist bzw. ob und gegebenenfalls welche konkreten Überwachungspflichten für die Gesellschaft bestehen und wie diese umzusetzen sind. Aus unserer Sicht wäre eine Präzisierung hilfreich, ob die Gesellschaft wirtschaftlich berechtigte Personen fortlaufend auf allfällige **Sanktionslistungen** überprüfen muss oder ob eine solche Prüfung lediglich im Zeitpunkt der Eintragung erforderlich ist. Selbst eine einmalige Prüfung setzt jedoch voraus, dass die

• Swiss Banking

Gesellschaften Zugang habe zu externen Datenbanken, mittels denen die wirtschaftlich berechtigten Personen überprüft werden können. Dieser Zugang ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und der Abgleich kann zeitintensiv sein und erfordert ein gewisses Knowhow, welches die Gesellschaften sich aneignen oder bei externen Dienstleistern einkaufen müssten. Bei einer Beibehaltung von Art. 7 Abs. 1 lit. c TJPV müsste zudem auch in Betracht gezogen werden, dass auch Sperrungen gemäss dem Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG; SR 196.1) von den Gesellschaften berücksichtigt werden müssen, zumal die Gesellschaft gegebenenfalls eine davon betroffene wirtschaftlich berechtigte Person gemäss Art. 7 SRVG der MROS melden müsste.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der Praxis angezeigt zu prüfen, ob die zuständigen Behörden vor der Publikation von (Sanktions)listen einen Abgleich mit dem Transparenzregister vornehmen sollten. Im Falle eines Treffers könnten die betroffenen Gesellschaften entsprechend auf den Listen berücksichtigt werden. Dies würde dazu beitragen, die Zielsetzung von Art. 7 Abs. 1 lit. c TJPV effizient zu unterstützen, ohne den Gesellschaften unverhältnismässige zusätzliche Pflichten zu auferlegen.

Als weiteren Punkt möchten wir auf die Ausgestaltung von Art. 7 Abs. 2 lit. d TJPV hinweisen. Gemäss dieser Bestimmung sollen bei Trusts der Name, Ort, Postleitzahl und das Land des Sitzes beschafft werden. Da ein Trust keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und folglich weder Ort noch Postleitzahl oder einen Sitz im gesellschaftsrechtlichen Sinn haben kann, erscheint eine Präzisierung sinnvoll. Aus unserer Sicht könnte entweder klargestellt werden, dass sich die Angaben zu Name, Ort, Postleitzahl und Land auf den Trustee beziehen, oder es könnte vorgesehen werden, dass stattdessen die Jurisdiktion anzugeben ist, nach deren Recht der Trust errichtet wurde.

2.3 Zu Art. 9 TJPV: Identifikation der zu meldenden Person

Aus Sicht des Datenschutzes sollte vermieden werden, dass zu viele Informationen mit der AHV-Nummer verknüpft werden, welche gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c TJPV ebenfalls zu melden ist, da dadurch erhebliche Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person entstehen können.

3. Zum 5. Abschnitt: Kontrolle über den Trust

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Es wäre hilfreich, die Systematik im Umgang mit Trust-Strukturen in der TJPV ausdrücklich zu bestätigen. Nach unserem Verständnis begründet weder das TJPG noch die TJPV eine allgemeine Pflicht des Trustees mit Sitz oder Verwaltung in der Schweiz, die wirtschaftlich berechtigten Personen eines Trusts direkt an das Transparenzregister zu melden. Art. 15 TJPG sieht vielmehr vor, dass der Trustee (falls er nicht dem Geldwäscheriegelsgesetz untersteht) die relevanten Informationen zum Trust und zu dessen wirtschaftlich berechtigten Personen einholt und in der Schweiz verfügbar hält. Eine Meldung an das Register erfolgt nur dann, wenn ein Trust in einer meldepflichtigen Struktur zwischengeschaltet ist. In diesen Fällen werden die Angaben über den Trust einschliesslich der wirtschaftlich berechtigten Personen in das Register übernommen. Eine entsprechende Klarstellung in der TJPV würde dazu beitragen, allfällige Fehlinterpretationen zu vermeiden.

• Swiss Banking

Im Zusammenhang mit Art. 15 Abs. 1 lit. d TJPB stellt sich zudem die Frage, welche Begünstigten unter die Definition der wirtschaftlich berechtigten Personen fallen. Aus unserer Sicht sollte auf Verordnungsstufe präzisiert werden, ob beispielsweise auch diskretionäre oder anwartschaftsberechtigte Begünstigte als Begünstigte im Sinne von Art. 15 TJPB gelten. Eine solche Präzisierung würde zu einer einheitlichen Praxis beitragen und die Rechtssicherheit erhöhen.

3.2 Zu Art. 20 TJPV: Kontrolle über den Trust

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. e TJPB in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 lit. a TJPV wird die Kontrolle über einen Trust auf andere Weise unter anderem von Personen ausgeübt, die befugt sind, Entscheidungen über die Veräußerung oder Anlage der Vermögenswerte zu treffen. Aus unserer Sicht wäre eine Präzisierung hilfreich, wonach damit jene Personen gemeint sind, die den **Grundsatzentscheid über die Anlage oder Nichtanlage des Vermögens fällen**, und nicht die mit der operativen Verwaltung betrauten Drittpersonen wie Vermögensverwalter oder Banken.

Der erläuternde Bericht hält weiter fest, dass im Fall, in dem eine **juristische Person zum Trustee des Trusts ernannt** ist, jene natürliche Person als wirtschaftlich berechtigt gilt, welche die zum Trustee ernannte Gesellschaft kontrolliert. Dieses Verständnis führt dazu, dass im Register in gewissen Konstellationen weitere Personen aufgeführt werden, als sie von Finanzintermediären gestützt auf die VSB 20 dokumentiert werden.

Es wäre zu begrüssen, wenn in der TJPV klargestellt würde, dass in solchen Konstellationen keine Diskrepanzmeldung erforderlich ist, da die unterschiedliche Erfassung nicht auf einer Abweichung bei den wirtschaftlich berechtigten Personen beruht, sondern auf der unterschiedlichen Systematik von TJPB und VSB. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf **unsere Ausführungen sowie auf den Anpassungsvorschlag zu Art. 33 TJPV**.

4. Zum 6. Abschnitt: Transparenzregister: Datenübermittlung und Inhalt

4.1 Zu Art. 21: Übermittlung der Meldung durch das Handelsregisteramt

Art. 21 Abs. 4 TJPV sieht vor, dass das Handelsregisteramt dem Transparenzregister mitteilen kann, wenn eine Meldung nicht lesbar, unvollständig, offensichtlich falsch, widersprüchlich oder anderweitig mangelhaft ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie dieser Hinweis auf offensichtlich falsche Meldungen mit Art. 11 Abs. 3 TJPB vereinbar ist, wonach das Handelsregisteramt die eingereichten Angaben nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen muss.

4.2 Zu Art. 22 TJPV: Aktualisierung des Transparenzregisters

Art. 22 Abs. 1 TJPV sieht vor, dass Änderungen zu eingetragenen Personen im Transparenzregister bei sämtlichen Einträgen dieser Personen nachgeführt werden. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen zur praktischen Umsetzung. Insbesondere wäre zu klären, ob eine Änderung zu einer Person dazu führt, dass die entsprechenden Angaben automatisch bei all ihren weiteren Einträgen angepasst werden, etwa

• Swiss Banking

wenn dieselbe Person bei zahlreichen Gesellschaften beteiligt ist. Eine **allfällige automatische Aktualisierung sollte daher mit besonderer Sorgfalt** und nach klar definierten Kriterien erfolgen.

4.3 Zu Art. 23 TJPV: Inhalt

Art. 23 TJPV zählt die im Transparenzregister enthaltenen Informationen auf, darunter nach lit. c die Informationen im Zusammenhang mit Meldungen von Unterschieden, einschliesslich der Urheberin oder des Urhebers. Aus Sicht der Finanzintermediäre wäre eine Präzisierung hilfreich, wer als Urheberin oder Urheber einer Meldung gilt. Nach unserem Verständnis kann damit nur der **Finanzintermediär als meldende Stelle gemeint sein und nicht die für ihn handelnde natürliche Person**. Eine entsprechende Klarstellung erscheint uns sinnvoll und würde zur Rechtssicherheit beitragen.

Für Finanzintermediäre wäre es zudem hilfreich zu wissen, ob im Rahmen dieser Informationen gemäss lit. c ersichtlich ist, dass zu einem Eintrag bereits eine Diskrepanzmeldung vorliegt und ob zumindest der Meldungstyp und die standardisierte Begründung ohne Angaben zur meldenden Stelle sichtbar sind.

5. Zum 7. Abschnitt: Zugang zum Transparenzregister

5.1 Zu Art. 27 TJPV: Zweckkonformität von Abrufen

Art. 27 TJPV verpflichtet die registerführende Behörde, die Häufigkeit und Art der Zugriffe auszuwerten und unübliche oder potenziell missbräuchliche Abrufmuster zu identifizieren. Die Bestimmung lässt jedoch offen, was als nicht zweckkonformer Abruf gilt und nach welchen Kriterien die Auswertung erfolgen soll. Eine grössere Transparenz der Kriterien und Leitlinien würde den Finanzintermediären helfen, ihre Nutzung der Schnittstellen verlässlich und rechtskonform ausgestalten zu können und nicht mit schwer vorhersehbaren Zugangsrestriktionen rechnen zu müssen. In Bezug auf die in Abs. 1 erwähnte Art des Zugriffs, auf die auch in Art. 26 Abs. 1 lit. e TJPV verwiesen wird, wäre eine Klarstellung wünschenswert. Insbesondere sollte erläutert werden, was unter der Art des Zugriffs zu verstehen ist und auf welchen Sachverhalt sich diese Angabe beziehen bzw. welchen Informationsgehalt diese Datenerhebung haben soll.

5.2 Zu Art. 28 und 29 TJPV: Vollständiger Registerauszug und Teilauszug

Im Erläuternden Bericht zur TJPV wird festgehalten, dass weder vollständige noch teilweise Auszüge aus dem Transparenzregister die von der VSB 20 für die Anwendung der Sorgfaltspflichten vorgesehenen Formulare ersetzen können. Als Begründung wird unter anderem angeführt, dass die Auszüge nicht signiert sind und weder ersichtlich machen, wer die Meldung vorgenommen hat, noch von wem die eingetragene wirtschaftlich berechtigte Person angegeben wurde. Zudem weisen die Auszüge nicht in allen Fällen denselben Inhalt auf wie die VSB-Formulare, beispielsweise bei Sitzgesellschaften.

In der Botschaft zum TJPG wird hingegen auf Seite 128 ausdrücklich festgehalten, dass die Pflicht der Finanzintermediäre und Berater zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person unverändert bestehen bleibt, durch die Konsultation des Transparenzregisters jedoch erleichtert werden soll. Es wird zudem ausgeführt, dass die Informationen aus dem Transparenzregister für die formelle Identifizierung beigezogen werden können und dass der Finanzintermediär **unter bestimmten Voraussetzungen auf das Formular K der**

• Swiss Banking

VSB 20 verzichten kann. Dies steht im Einklang mit Art. 23 Abs. 2 TJPB, wonach sich Finanzintermediäre auf die Einträge im Register verlassen können, sofern ihre geldwäscherichtliche Prüfung mit den nach den Umständen gebotenen Sorgfalt keine abweichenden Erkenntnisse ergibt.

Vor diesem Hintergrund ist die im Erläuternden Bericht geäusserte Aussage, wonach Registerauszüge die VSB-Formulare nicht ersetzen könnten, nicht nachvollziehbar. Zudem sind wir der Ansicht, dass es in der Kompetenz der Schweizerischen Bankiervereinigung als Verfasserin der VSB liegt zu bestimmen, in welcher Form und mit welchen Mitteln die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften zu erfolgen hat.

5.3 Zu Art. 30 TJPV: Bestätigung der Eintragung ins Transparenzregister

Art. 30 TJPV regelt den Inhalt der Bestätigung, welche den meldepflichtigen Gesellschaften ausgestellt wird. Dieser Punkt betrifft Finanzintermediäre zwar nicht unmittelbar, dennoch stellt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Bestätigung neben den Angaben zu Art. 28 lit. a bis c und g TJPV auch die eingetragenen Informationen selbst enthalten würde. Andernfalls müsste die Gesellschaft zur Kontrolle der Richtigkeit der Eintragung jeweils das Register konsultieren oder einen separaten Auszug anfordern. Dies birgt das Risiko, dass allfällige Erfassungsfehler weniger leicht erkannt werden.

6. Zum 8. Abschnitt: Meldung von Unterschieden

6.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht der Branche könnte insbesondere die **unterschiedliche Ausgestaltung der Kontrolle** zwischen den geltenden Bestimmungen der Geldwäschereibekämpfung und der vorliegenden Gesetzesvorlage zu anspruchsvollen Praxisfragen führen. Es ist daher unvermeidbar, dass sich daraus Unterschiede zwischen den von Finanzintermediären dokumentierten Angaben und den Einträgen im Transparenzregister ergeben. Solche Abweichungen lassen nicht zwingend auf unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden im Register oder auf eine Pflichtverletzung des Finanzintermediärs schliessen. Die TJPV sollte diese Konstellationen berücksichtigen und dies bei der Ausgestaltung der Bestimmungen zur **Diskrepanzmeldung angemessen reflektieren**.

Weiter erscheint es sinnvoll zu verdeutlichen, dass eine allfällige Diskrepanzmeldung nicht dahin zu verstehen ist, dass auf Seiten der Finanzintermediäre Zweifel an der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bestehen. Eine Diskrepanzmeldung beruht vielmehr auf der Annahme, dass die im Rahmen der geldwäscherichtlichen Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben korrekt sind, und dient ausschliesslich der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Meldung einer Diskrepanz. Entsprechend hat eine solche **Diskrepanzmeldung weder Einfluss auf die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung noch auf bestehende Beziehungen** zu Kundinnen und Kunden. Dies entspricht im Übrigen auch der in Deutschland gelebten Praxis.

6.2 Zu Art. 32 TJPV: Inhalt

Im Zusammenhang mit Art. 32 Abs. 1 lit. b TJPV erscheint eine Klarstellung hilfreich, wer als Urheberin oder Urheber einer Meldung zu verstehen ist. Nach unserem Verständnis kann damit **nur der Finanzintermediär**

• Swiss Banking

als meldende Stelle gemeint sein und nicht die für ihn handelnde natürliche Person, zumal auch nicht ersichtlich ist, welchen Nutzen diese Information über natürliche Personen bringen würde. Wie bereits im Zusammenhang mit Art. 23 TJPV erwähnt, würde eine entsprechende Präzisierung zur Rechtssicherheit beitragen.

In Bezug auf die Begründungen gemäss Abs. 3 erscheint eine Präzisierung ebenfalls hilfreich. Der Wortlaut geht **implizit davon aus, dass Finanzintermediäre in jedem Fall über die tatsächlich korrekten Informationen** verfügen. Dies dürfte jedoch nicht in allen Konstellationen zutreffen. Finanzintermediäre melden, wenn eine Diskrepanz zu den ihnen vorliegenden Angaben besteht, ohne zu beurteilen, welche Informationen objektiv zutreffend sind. Eine Formulierung, die sich an den gegenüber der meldenden Stelle angegebenen Informationen orientiert, würde die tatsächlichen Abläufe präziser abbilden. Für lit. a etwa könnte dies lauten: «*Eine oder mehrere gegenüber dem Urheber der Meldung angegebenen wirtschaftlich berechtigten Personen sind nicht eingetragen.*»

Hinsichtlich Abs. 3 lit. d TJPV ist zu berücksichtigen, dass der in **Art. 6 Abs. 2 TJPV vorgesehene Umfang der Kontrolle von Finanzintermediären gesetzlich nicht verlangt** wird und nicht erhoben wird. Im Zusammenhang mit Abs. 3 ist zudem darauf hinzuweisen, dass für Finanzintermediäre **nur bestimmte Abgleiche überhaupt möglich** sind. Dies zeigt sich beispielsweise bei lit. e, der sich unter anderem auf Art. 11 TJPV und Art. 9 Abs. 1 TJPG bezieht, wonach als persönliche Angaben auch Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich berechtigten Personen zu erfassen sind. Weder das Geburtsdatum noch die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen werden gemäss VSB 20 systematisch erhoben. Ein Abgleich kann daher lediglich die Angaben zu Namen, Vornamen, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat betreffen. Zu ergänzen ist zudem, dass die VSB 20 nicht die Wohnsitzgemeinde, sondern den Wohnort erhebt und dass Wohnort und Wohnsitzgemeinde nicht in jedem Fall deckungsgleich sind. Allgemein ist festzuhalten, dass die Terminologie in der TJPV in Bezug auf die Verwendung der Begriffe Ort, Wohnort, Wohngemeinde und Postleitzahl des Wohnsitzes nicht durchgehend kohärent ist. Wünschenswert wäre ein einheitliches Wording, das sich konsequent an der Terminologie der bestehenden geldwäscherichtlichen Bestimmungen orientiert. Zur Veranschaulichung kann folgendes Fallbeispiel dienen: Eine Person wohnt an der 5 rue Gustave, 1227 Les Acacias. Die politische Gemeinde ist Genf, der Wohnort ist jedoch Les Acacias. Nach geltenden geldwäscherichtlichen Standards lautet die korrekte Adresse 5 rue Gustave, 1227 Les Acacias. Massgeblich ist der Wohnort und nicht die politische Gemeinde. Zudem könnte die Postleitzahl allein irreführend sein, da sie sowohl für Les Acacias als auch für Carouge gilt.

Diese Rahmenbedingungen sollten bei der Ausgestaltung der Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden angemessen berücksichtigt werden. Wir verweisen hierzu auf unsere **Ausführungen sowie auf den Anpassungsvorschlag zu Art. 33 TJPV**.

Schliesslich wäre eine Klärung zu lit. g von Abs. 3 hilfreich. Ausländische Rechtseinheiten werden unter Umständen im Transparencyregister (noch) nicht erfasst sein, etwa, wenn sie nicht im schweizerischen Handelsregister erscheinen oder ihrer Eintragungspflicht nicht nachkommen. Für diese Konstellationen ist unklar, wie Finanzintermediäre Meldungen begründen sollen, wenn die Rechtseinheit im Register nicht vorhanden ist.

• Swiss Banking

6.3 Zu Art. 33 TJPV: Ausnahme von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden

Einleitend erscheint uns eine **Präzisierung und gegebenenfalls Ergänzung des Erläuternden Berichts** zu Art. 33 TJPV notwendig. Dies betrifft zunächst **lit. a** in der aktuellen Fassung. Hier sollte klargestellt werden, in welchem Umfang lit. a Informationen zu wirtschaftlich berechtigten Personen von Sitzgesellschaften erfasst. Zudem dürfte lit. a für Trusts nur eingeschränkt anwendbar sein, da nach Art. 15 TJPG die Angaben gemäss Formular T vollumfänglich meldepflichtig sind. Im Zusammenhang mit Trusts stellt sich auch die Frage, wie mit unbestimmten Gruppen von Begünstigten umzugehen ist. Eine entsprechende Präzisierung würde die Rechtssicherheit erhöhen und die Anwendung von Art. 33 lit. a erleichtern, insbesondere falls die Bestimmung in dieser Form in die Endfassung übernommen werden sollte.

Auch in Bezug auf **lit. b** erscheint eine Konkretisierung nützlich. Der erläuternde Bericht nennt auf Seite 34 Beispiele für geringfügige Abweichungen, etwa zusätzliche Vornamen, leichte Schreibvarianten oder unwe sentliche Abweichungen in einem Organigramm bei indirekter Kontrolle. Dabei stellt sich die Frage, ob diese Informationen im Transparenzregister überhaupt ersichtlich sind und ob Finanzintermediäre solche Details in jedem Fall kennen können, da einige dieser Angaben nach geltendem Recht nicht zwingend erhoben werden. In der Praxis sind Konstellationen denkbar, in denen unklar bleibt, ob eine Abweichung Zweifel an der Richtigkeit der Registerangaben aufkommen lässt. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass Finanzintermediäre zur Meldung tendieren werden, was die Überlastung der Registerführung zur Folge hätte. Praxis relevante Beispiele, bei denen eine Meldung nicht erforderlich ist, würden die Anwendung von Art. 33 TJPV erleichtern und zu einer einheitlichen Umsetzung beitragen.

Nach geltender Fassung bleibt überdies offen, ob die in Art. 33 vorgesehenen Ausnahmen vollständig dem entsprechen, was in **der Botschaft zum TJPG vorgesehen** war. In der Botschaft wurden zwei für die Praxis der Finanzintermediäre zentrale Konstellationen explizit erwähnt, die **im Verordnungsentwurf derzeit nicht abgebildet** sind.

In der Botschaft zum TJPG wurde klargestellt, dass Unterschiede, die sich **aus unterschiedlichen anwendbaren Vorschriften** ergeben, nicht gemeldet werden müssen. Insbesondere da das Recht der Geldwäscherbekämpfung eine separate Definition für die wirtschaftlich berechtigte Person einer Sitzgesellschaft kennt, die an den Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person an den Vermögenswerten der Gesellschaft anknüpft, wobei sämtliche wirtschaftlich berechtigten Personen unabhängig der Beteiligungsquote zu erheben und zu dokumentieren sind. Demgegenüber gelten bei einer operativ tätigen Gesellschaft diejenigen Personen als wirtschaftlich berechtigt, die über 25 Prozent oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung verfügen. Der Schwellenwert von 25 Prozent findet damit nur auf operativ tätige Gesellschaften, nicht aber auf die Sitzgesellschaften Anwendung. Artikel 4 TJPG übernimmt diese Unterscheidung zwischen operativ tätigen Gesellschaften und Sitzgesellschaften bekanntlich nicht und sieht die gleiche Definition – einschliesslich des Schwellenwertes von 25 Prozent – für alle unterstellten Rechtseinheiten vor, ob sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder nicht. Daraus können sich zwangsläufig unterschiedliche Ergebnisse ergeben, etwa wenn Finanzintermediäre bei einer Sitzgesellschaft zusätzliche Personen als wirtschaftlich berechtigt dokumentieren, die nach TJPG nicht als wirtschaftlich berechtigt gelten. Solche Abweichungen beruhen nicht auf Fehlern, sondern auf divergierenden gesetzlichen Grundlagen.

• Swiss Banking

Ebenfalls wurde in der Botschaft zum TJPG ausdrücklich festgehalten, dass keine Meldung erforderlich ist, wenn der Finanzintermediär einen Unterschied feststellt, der darauf zurückzuführen ist, dass die **ihm selbst vorliegenden Informationen unrichtig oder veraltet** sind. In diesen Fällen soll es ausreichen, wenn der Finanzintermediär seine eigene Dokumentation aktualisiert. Eine Meldung von Unterschieden an das Transparenzregister macht nur dann Sinn, wenn die Ursache für die Meldung **beim Register liegt**.

Es wäre **im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unnötiger Meldungen** wichtig, dass die beiden in der Botschaft zum TJPG erwähnten Ausnahmen in der Verordnung entsprechend berücksichtigt werden. In Bezug auf die Ausnahme aufgrund unterschiedlicher anwendbarer Vorschriften wäre eine Klarstellung unter anderem auch hilfreich in Bezug auf die oben im Zusammenhang mit den Artikeln 3, 4, 6, 20 und 32 TJPV beschriebenen Herausforderungen hinsichtlich der Diskrepanzmeldung. Vor diesem Hintergrund regen wir an, **lit. a weiter zu fassen**. Nach unserem Verständnis ist die derzeitige Formulierung zu eng, da sie sich lediglich auf Sitzgesellschaften, Trusts und Stiftungen bezieht. Eine Erweiterung ist erforderlich, um praxisrelevante Konstellationen sachgerecht zu erfassen und zu verhindern, dass eine grosse Zahl irrelevanter Meldungen eingeht, die seitens Behörden aber dennoch bearbeitet werden müssten. Hinsichtlich der zweiten in der Botschaft zum TJPG erwähnten Ausnahme ist uns bewusst, dass Unterschiede aufgrund fehlerhafter oder veralteter Informationen beim Finanzintermediär für sich genommen keinen begründeten Zweifel darstellen, der den Ausgangspunkt einer Diskrepanzmeldung darstellt. Gleichwohl besteht in der Praxis eine gewisse Unsicherheit. Eine ausdrückliche Klarstellung, wie in **lit. e** vorgeschlagen, würde im Sinne der eingangs erwähnten Rechtssicherheit dazu beitragen, unnötige Meldungen zu vermeiden.

Nebst den beiden in der Botschaft zum TJPG erwähnten zusätzlichen Ausnahmen, die unseres Erachtens zwingend Eingang in die Verordnung finden sollten, erscheint eine **Anpassung von Art. 33 lit. c TJPV** sachgerecht, um dem oben zu Art. 7 TJPV beschriebenen Umstand Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf Art. 7 TJPV ist zu berücksichtigen, dass Finanzintermediäre zwar die wirtschaftlich berechtigten Personen dokumentieren, **Zwischenstufen der Kontrollkette jedoch mangels geldwäschereirechtlicher Pflicht oftmals nicht in strukturierter Form erfassen**. Eine Verpflichtung, sämtliche Zwischenentitäten abzugleichen und bei Abweichungen Diskrepanzmeldungen vorzunehmen, steht nicht im Einklang mit den geltenden Sorgfaltspflichten. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als sachgerecht, Art. 33 lit. c TJPV so zu verstehen, dass Finanzintermediäre nicht verpflichtet sind, in Bezug auf zwischengeschaltete Personen oder Einheiten der Kontrollkette Diskrepanzmeldungen zu erstatten. Die Verpflichtung zur Meldung soll sich für Finanzintermediäre auf die wirtschaftlich berechtigten Personen im Sinne von Art. 4 TJPG beschränken.

Aus Sicht der Praxis wäre zudem **eine Anpassung von Art. 33 lit. d TJPV** sinnvoll. Für die Übergangsphase sieht Art. 54 TJPG ausdrücklich eine zeitlich begrenzte Regelung zur Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre vor. Aus der derzeitigen Fassung von Art. 33 lit. d TJPV könnte abgeleitet werden, dass Finanzintermediäre auch nach Ablauf der in Art. 54 Abs. 2 TJPG genannten Frist verpflichtet wären, eine Diskrepanzmeldung zu erstatten, wenn sie feststellen, dass eine eintragungspflichtige Gesellschaft ihrer gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Dies hätte zur Folge, dass Finanzintermediäre faktisch dafür verantwortlich würden zu prüfen, ob Gesellschaften ihren gesetzlichen Eintragungspflichten nachkommen. Eine solche Überwachungsfunktion ist weder im System des TJPG vorgesehen noch bildet sie Teil der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten, zumal davon auszugehen ist, dass ein erheblicher Anteil der Gesellschaften die Meldefristen nicht vollständig einhalten wird.

• Swiss Banking

Zudem ist der Hinweis in lit. d auf die noch nicht aktualisierten Einträge in der Praxis schwer einzuordnen. Eine Aktualisierung eines Eintrags im Transparenzregister durch die Behörde erfolgt beispielsweise dann, wenn eine Gesellschaft dem Transparenzregister eine Änderung der Wohnsitzgemeinde einer eingetragenen wirtschaftlich berechtigten Person meldet und die registerführende Behörde diese Änderung anschliessend bei allen weiteren Gesellschaften nachvollzieht, bei denen die betreffende Person im Register eingetragen ist. Stellt ein Finanzintermediär in einem konkreten Fall eine Diskrepanz fest, etwa zwischen der effektiven Wohnsitzadresse eines Kontrollinhabers und der im Register eingetragenen Wohnsitzgemeinde, kann er jedoch nicht erkennen, ob die Gesellschaft eine erforderliche Aktualisierung nicht (fristgerecht) gemeldet hat oder ob eine gemeldete Änderung von der registerführenden Behörde noch nicht nachgeführt wurde. Entsprechend sollten im Zusammenhang mit der Aktualisierung von Einträgen im Transparenzregister für Finanzintermediäre keine Pflichten entstehen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sinnvoll, Art. 33 lit. d TJPV so anzupassen, dass Finanzintermediären in Fällen, in denen eine Eintragung noch nicht erfolgt ist oder eine Aktualisierung noch aussteht, keine Diskrepanzmeldung obliegt. Damit wird verhindert, dass nicht eingetragene oder verspätet aktualisierte Gesellschaften indirekt über Finanzintermediäre an die Behörden gemeldet werden, was dem Zweck der Bestimmung nicht entspricht.

Nachstehend schlagen wir zur Wahrung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unnötiger Meldungen folgende Anpassungen und Ergänzungen von Art. 33 TJPV vor:

Art. 33 Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden

Nicht gemeldet werden müssen:

- a. Unterschiede, die sich aus unterschiedlichen anwendbaren Vorschriften erklären lassen, z.B. Definition der wirtschaftlich berechtigten Person einer Sitzgesellschaft oder wenn gemäss anwendbarer Bestimmung zur Geldwäschereibekämpfung beim Finanzintermediär nicht alle wirtschaftlich Berechtigten festgestellt werden mussten. ~~die sonstigen oder zusätzlichen Informationen, die Finanzintermediäre über die wirtschaftlich berechtigten Personen von Sitzgesellschaften, Trusts oder Stiftungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Geldwäscherei beschafft haben;~~
- b. Unterschiede, die keinen Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen über die wirtschaftlich berechtigte Person einer Rechtseinheit aufkommen lassen, wie Unterschiede betreffend die Schreibweise eines Namens, einen zusätzlichen Vornamen oder einen Allianznamen;
- c. Unterschiede in Bezug auf Informationen über Personen, Rechtseinheiten, Personengesellschaften oder Trusts, die Teil der Kontrollkette sind, ~~ausser wenn die Unterschiede Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen betreffend die wirtschaftlich berechtigten Personen erwecken;~~
- d. Unterschiede, die darauf beruhen, dass eine Eintragung ~~über die gesetzlich vorgesehenen Übergangsfristen hinaus~~ noch nicht vorgenommen ~~oder der Eintrag noch nicht aktualisiert wurde, sofern die diesbezügliche Frist noch nicht verstrichen ist.~~
- e. Unterschiede, die darauf beruhen, dass die Informationen, die der Finanzintermediär selbst erhalten hat, unrichtig oder veraltet sind und für die der Finanzintermediär die Aktualisierung seiner Angaben initiiert hat, diese aber nicht vor Ablauf der gesetzlichen Meldefrist abgeschlossen werden konnte.

7. Zum 9. Abschnitt: Prüfung, Kontrolle und Vollzug

7.1 Zu Art. 38 TJPV: Vermerk

Im Zusammenhang mit Art. 38 TJPV bestehen mehrere Punkte, bei denen eine weitere Präzisierung sinnvoll wäre. Im Zusammenhang mit **Abs. 2 lit. a** erscheint eine Klarstellung hilfreich, wer als Urheberin oder Urheber einer Meldung zu verstehen ist. Nach unserem Verständnis kann damit nur der Finanzintermediär als meldende Stelle gemeint sein und nicht die für ihn handelnde natürliche Person. Wie bereits im Zusammenhang mit Art. 23 und 32 TJPV erwähnt, würde eine entsprechende Präzisierung zur Rechtssicherheit beitragen. Zu **Abs. 2 lit. e** wäre hilfreich zu präzisieren, ob damit die UID beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Identifikationsnummer gemeint ist. Eine entsprechende terminologische Klarstellung würde die Kohärenz mit anderen Bestimmungen der Verordnung unterstützen.

Zudem stellt sich die Frage, ob die betroffene **Rechtseinheit über einen im Register angebrachten Vermerk informiert** wird und ob Finanzintermediäre ihre Kundinnen und Kunden gegebenenfalls über bereits bestehende Vermerke anderer Institute informieren dürfen. Eine entsprechende Klarstellung würde zur Rechtssicherheit beitragen.

7.2 Zu Art. 40 TJPV: Risikokategorien

Die Branche nimmt die in der TJPV vorgesehene Kategorisierung zur Kenntnis. Für die Praxis erachtet sie diese jedoch nicht als relevant und orientiert sich weiterhin ausschliesslich an der nach geltenden GwG-Regelungen massgeblichen Risikokategorisierung.

8. Zum Erläuternden Bericht, Anhang Fallbeispiele 1.4 und 2.2

Fallbeispiel 1.4 sieht vor, dass eine **Drittperson als Auskunftsperson** anstelle einer wirtschaftlich berechtigten Person an das Register gemeldet wird, wenn diese entweder nicht identifiziert oder ihre Identität nicht überprüft werden konnte. Aus unserer Sicht ist eine Gleichbehandlung dieser beiden Konstellationen nicht sachgerecht.

Kann eine wirtschaftlich berechtigte Person nicht identifiziert werden, ist es konsequent, eine Auskunftsperson zu melden, da die erforderlichen Angaben fehlen. Fehlt hingegen nur die Überprüfung der Identität, liegen die (ungeprüften) Daten der wirtschaftlich berechtigten Person grundsätzlich vor und können dem Register übermittelt werden. In solchen Fällen erscheint es sinnvoll, die wirtschaftlich berechtigte Person einzutragen und die Auskunftsperson nur ergänzend zu erfassen. Es wäre bedauerlich, wenn den Behörden dadurch potenziell relevante Informationen nicht zur Verfügung stünden. Wir möchten daher anregen, **Fallbeispiel 1.4** entsprechend zu präzisieren oder zu ergänzen.

Abschliessend möchten wir zum **Fallbeispiel 2.2** anmerken, dass dieses Beispiel aus unserer Sicht unvollständig beziehungsweise fehlerhaft erscheint. Person 6 hält gemäss Darstellung 30 Prozent indirekt, zusätzlich aber auch 10 Prozent direkt, was insgesamt einer Beteiligung von 40 Prozent entspricht. Dies hat im vorliegenden Beispiel zwar keinen Einfluss auf das konkret dargestellte Meldeergebnis, würde jedoch relevant, sobald die Schwelle von 50 Prozent überschritten würde. Vor diesem Hintergrund regen wir an, das Beispiel

• Swiss Banking

zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, insbesondere falls die Beispiele später erneut verwendet oder als Referenz herangezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Für weitere Anliegen zur vorliegenden Vorlage verweisen wir auf die gemeinsam mit unseren Partnerverbänden eingereichte Stellungnahme, welche wir volumnfänglich unterstützen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Claudio Fäh
Leiter Legal & Compliance

Sig. Dr. Madeleine von Rotz
Senior Legal Counsel